

der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vorbruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

- B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1918 (Abs. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Rüblin

(Nr. 6196) Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 29. Dezember 1917.

I

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und 8. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an Stelle der Absätze A und C folgende Vorschriften:

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis)

I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück

für $\frac{1}{1}$ Kiste zu 1 000 Pack zu je

10 Schachteln 400,00 Mark

für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Pack ... 405,00 Mark

für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Pack ... 407,50 Mark

für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Pack .. 410,00 Mark;

2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 Mark;

3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück

für $\frac{1}{1}$ Kiste zu 1 000 Schachteln oder Koffern 390,00 Mark

für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 395,00 Mark

für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 397,50 Mark

für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 400,00 Mark;

2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück

für $\frac{1}{1}$ Kiste zu 1 000 Schachteln oder Koffern ... 330,00 Mark

für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 335,00 Mark

für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 337,50 Mark

für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 340,00 Mark;

3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück	
für $\frac{1}{1}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern	215,00 Mark
für $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern	220,00 Mark
für $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern	222,50 Mark
für $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern	225,00 Mark.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen	
für die unter A I 1 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln	50 Pfennig
für eine Schachtel	5 Pfennig
für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln	55 Pfennig
für zwei Schachteln	11 Pfennig
für die unter A II 1 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer	50 Pfennig
für die unter A II 2 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer	42 Pfennig
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer	28 Pfennig.
Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.	

2. Im § 3 Abs. 1 werden hinter „Preise“ die Worte eingeschaltet:
„und die im § 2 bezeichneten Bedingungen“.

II

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung
Freiherr von Stein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.